

GEMEINDERATSSITZUNG VOM 21.04.2017
VERÖFFENTLICHUNG DER BESCHLÜSSE
LAUT § 45 ABS. 6 DER K-AGO

Datum:	21.04.2017
Beginn:	19.00 Uhr
Ende:	20:30 Uhr
Zahl:	004-2

TAGESORDNUNG:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung eines Mitgliedes des Ausschusses zur Mitunterfertigung der Niederschrift gemäß § 45 Abs. 4 K-AGO 1998
3. Berichte Bürgermeister
4. Berichte des Kontrollausschusses
5. Feststellung der Jahresrechnung 2016 – Beschlussfassung gemäß § 90 Abs. 1 der K AGO
6. Verordnung mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird
7. Verordnung von Aufschließungsflächen – Änderung der Verordnung aufgrund von Aufhebungen im Ort Weissenstein
8. Verzicht auf das Wasserrecht auf der Parz. 371 KG Puch
9. Waldparzelle 283, KG Töplitsch – Kauf
10. Mittelfristiger Investitionsplan 2017 bis 2021 – Beschlussfassung
11. Naturschwimmbad Puch – Festlegung neuer Eintrittspreise
12. Kanalgebühren - Erlassung einer neuen Verordnung
13. Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Kindergarten – Neuerlassung
14. Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für die Kindertagesstätte - Neuerlassung
15. Kinderbildungs- und –betreuungsordnung für den Hort – Neuerlassung
16. Elternbeiträge für das Kinderhaus und die schulische Nachmittagsbetreuung - Festsetzung
17. Grundübernahme ins öffentliche Gut aus der Parz. Nr. 643,4, KG Kellerberg
18. Grundübernahme ins öffentliche Gut aus der Parz. Nr. 1286 und 1288, KG Töplitsch
19. Grundübernahme ins öffentliche Gut aus der Parz. Nr. 131 und 132, KG Puch
20. EK Weissenstein – Genehmigung Tauschvertrag
21. Gründung einer ARGE „Unteres Drautal“ in Kooperation mit den Gemeinden Paternion, Stockenboi, Ferndorf und Fresach - Beitrittsbeschluss

FOLGENDE BESCHLÜSSE WURDEN GEFASST:

Ad 5 - Feststellung der Jahresrechnung 2016 – Beschlussfassung gemäß § 90 Abs. 1 der K AGO

Der GR beschließt einstimmig die Jahresrechnung 2016 samt Jahresabschluss per 31.12.2016 der Gemeinde Weissenstein Orts- und Infrastrukturentwicklungs KG.

Ad 6 - Verordnung mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21.04.2017, Zl. 004-1/2/17/Gl, mit der die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse festgelegt wird.

Gemäß § 29 Abs. 2 und 3 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 7/2017, wird verordnet:

§ 1 Sitzungsgeld

Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Marktgemeinde Weißenstein gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 – 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.

Wird ein Mitglied des Gemeinderates in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

§ 2 Höhe des Sitzungsgeldes

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 128,75. Euro festgesetzt.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 23.04.2015, Zl.004-1/2/15/Gl außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Hermann Moser

Ad 7 - Verordnung von Aufschließungsflächen – Änderung der Verordnung aufgrund von Aufhebungen im Ort Weißenstein

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21.04.2017, Zahl: 031-2/2017, mit welcher als Aufschließungsgebiete festgelegte Parzellen freigegeben werden.

Gemäß den Bestimmungen des § 4a in Verbindung mit § 13 Abs. 1 bis 5 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 (K-GplG 1995), LGBl. Nr. 23/1995 in der derzeit geltenden Fassung wird folgende in der Verordnung der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016, Zahl: 031-2/2016 unter „§ 1 Festlegung von Aufschließungsgebieten“ ausgewiesene Parzelle freigegeben.

§1

Die Freigabe erfolgt für das Aufschließungsgebiet Nr. A2/97, KG 75217 Weißenstein, Teilfläche der Parzelle 110 im Ausmaß von ca. 2.202 m²

§2

Wirksamkeit

Diese Verordnung wird mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landesregierung wirksam.

Der Bürgermeister:
Hermann Moser

Ad 8 - Verzicht auf das Wasserrecht auf der Parz. 371 KG Puch zugunsten von Herrn Schützelhofer Jakob

Der GR beschließt einstimmig, auf das Wasserrecht an der „Santner Quelle“ zu Gunsten von Herrn Jakob Schützelhofer unentgeltlich zu verzichten.

Ad 9 - Waldparzelle 283, KG Töplitsch - Kauf

Der GR beschließt einstimmig, die Waldparzelle, Grundstück-Nr. 283, auf der sich die Ponholzer-Quelle befindet und die Gemeinde ein Wasserbezugsrecht hat, zum Preis von € 11.600,-- zu erwerben. Die Kosten für die Vertragserstellung und grundbücherliche Durchführung gehen zu Lasten der Marktgemeinde.

Ad 10 - Mittelfristiger Investitionsplan 2017 bis 2021 – Beschlussfassung

Der GR beschließt einstimmig den nachstehend angeführten mittelfristigen Investitionsplan 2017 bis 2021:

Mittelfristiger Investitionsplan der Marktgemeinde Weißenstein										
					2017	2018	2019	2020	2021	
					279.000,--	237.000,--	237.000,--	237.000,--	237.000,--	
GR-Beschluß vom										
					63.900,--	121.900,--	121.900,--	121.900,--	121.900,--	
BZ (innerhalb des BZ-Rahmens) im ORDENTLICHEN HAUSHALT										
Ansatz	Verwendungszweck				2017	2018	2019	2020	2021	
61208	Refinanzierung Auflassung EK Weißenstein				68.100,--	68.100,--	68.100,--	68.100,--	68.100,--	
61209	Refinanzierung Straßenbau 2014				47.000,--	47.000,--	47.000,--	47.000,--	47.000,--	
					115.100,--	115.100,--	115.100,--	115.100,--	115.100,--	
AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT										
Ansatz	Vorhaben		Gesamt	Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021	
5200	Naturmosaik Weißenstein - allgemein	Ausgaben	20.000,00		20.000,00					
Anmerkung	Die Zuführung erfolgt jährlich in exakt der gleichen Höhe wie der Geldfluss vom Land an die Gemeinde erfolgt.	BZ i.R.	0,00							
		RL-Entn.	0,00							
		Zuf. OH	20.000,00		20.000,00					
		Einnahmen	20.000,00	0,00	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
61217	Straßenbau-programm 2017	Ausgaben	100.000,--		100.000,-					
Anmerkung		BZ i.R.	100.000,--		100.000,-					
		RL-Entn.	0,00							
		Einnahmen	100.000,--	0,00	100.000,--	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8150	Blumenolympiade	Ausgaben	160.000,--		80.000,--	80.000,--				
e r k	Die Blumenolympiade	BZ i.R.	0,00							

	wird seit 2011 über die Marktgemeinde Weißenstein abgerechnet. Die BZ-Mittel aR werden nach Prüfung der vorgelegten Rechnungen überwiesen. Alle Vorhaben sind "jährlich" und davon abhängig, ob seitens des Landes die Förderzusage vorliegt. Derzeit liegt die Zusage für die Jahre 2017 und 2018 vor.	RL-Entn.	0,00						
		BZ a.R.	160.000,--	80.000,--	80.000,--				
			0,00						
			0,00						
		Einnahmen	160.000,00	0,00	80.000,--	80.000,--	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8200	Ankauf Kommunalfahrzeuge	Gesamt		Vorjahre	2017	2018	2019	2020	2021
		Ausgaben	22.600,--		22.600,--				
Anmerkung	Anschaffung eines Kommunaltraks "Kubota" und eines Renault Kangoo.	BZ i.R.	0,00						
		RL-Entn.	22.600,--	22.600,--					
		RL-Entn. ID	0,00						
		KBO-Wunsch	0,00						
		Einnahmen	22.600,--	0,00	22.600,--	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8500	WVA Weißenstein	Ausgaben	105.100,--		105.100,--				
Anmerkung	Sanierung Wasserleitung am Dorfweg in Puch (€ 74.000,--) und Anschaffung eines Fahrzeugs (€ 31.100,--)	BZ i.R.	0,00	0,00					
		RL-Entn.	105.100,--	105.100,--					
		RL-Entn. ID	0,00						
		KBO-Wunsch	0,00						
		Einnahmen	105.100,--	0,00	105.100,--	0,00	0,00	0,00	0,00
			0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Ad 11 – Naturschwimmbad Puch – Festlegung neuer Eintrittspreise

Der GR beschließt einstimmig, die Abendkasse ab der kommenden Badesaison aus der Tariftabelle des Naturschwimmbades herauszunehmen.

Ad 12 - Kanalgebühren - Erlassung einer neuen Verordnung

Der GR beschließt einstimmig folgende Verordnung:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 21.03.2017, Zl.: 851-1/17/Gl., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden.

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 07/2017, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal werden Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) *Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.*
- (2) *Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.*
- (3) *Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage Unteres Drautal ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.*
- (4) *Die Kanalgebühren werden für den mit Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 08.07.1996, Zahl: 8110-1/96, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.05.2003, Zahl: 8110/03, mit der der Einzugsbereich der Kanalisationsanlage (Kanalisations-bereich) festgelegt wird, ausgeschrieben.*

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) *Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.*
- (2) *Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude bzw. jede befestigte Fläche je Bewertungseinheit (im Sinne des K-GKG) € 168,44 (inkl. 10 % MWSt).*

§ 4

Benützungsgebühr

- (1) *Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzähler ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.*
- (2) *Der Gebührensatz beträgt € 1,68 (inkl. 10 % MWSt).*
- (3) *Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.*
- (4) *Die Marktgemeinde Weißenstein hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.*
- (5) *Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler ermittelt oder berechnet werden, so ist der Verbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung).*

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage des Wasserverbandes Unteres Drautal angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 6

Festsetzung der Abgabe

- (1) *Die Kanalgebühren sind jährlich mittels Abgabebescheid festzusetzen und sind mit Ablauf eines Monats zur Entrichtung fällig.*
- (2) *Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte Wasserverbrauch jeweils am 31. Juli jeden Jahres heranzuziehen.*
- (3) *Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Vorauszahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.*

§ 7

Vorauszahlungen

- (1) *Für die Kanalgebühren sind dreimal jährlich anteilige Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Abgabefestsetzung des vorangegangenen Jahres zu leisten.*
- (2) *Sie sind am 15. Feber, 15. Mai und 15. August eines jeden Jahres fällig.*

(3) Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt aus verfahrensökonomischen Gründen mittels Lastschriftanzeige.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2017 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weißenstein vom 22.03.2016, Zahl: 851-1/16/GI., mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Hermann Moser)

Ad 13 - Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten – Neuerlassung

Der GR beschließt nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten, gültig ab dem Kindergartenjahr 2017/18:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten der Marktgemeinde Weißenstein

1. Ziele der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

Sie erfüllen einen elementaren Bildungsauftrag, sie bereiten heranwachsende Generationen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) respektvoll auf Basis qualitativvoller pädagogischer Konzepte auf zukünftige Herausforderungen vor, sie fördern die Chancengleichheit von Kindern und müssen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben bei Bedarf zufriedenstellend sichern.

Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende Erziehungs- und Bildungsort für Kinder. Daher kommt dem frühen Lernen in der Familie eine enorm wichtige Bedeutung zu. Weiterführend haben Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen als familienergänzende Einrichtungen den Auftrag, zusätzlich zur qualitativvollen Betreuung und Erziehung, allen Kindern rechtzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen und -chancen zu bieten. Der Vorbereitung auf die Schule – auf das Leben – kommt besonderer Stellenwert zu.

Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Kindergarten anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

2. Aufnahmebedingungen für den Kindergarten

Die Anmeldewoche findet jährlich im März statt. Die Auswahl und Aufnahme der Kinder erfolgt nach genau festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Kinder, die ein Jahr vor Schulbeginn stehen, haben Vorrang für den Kindergarten. Das Kindergartengesetz gibt die Kindergruppenhöchststärke mit jeweils 25 Kindergartenplätzen vor.

Die sozialen Indikationen sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|---|---|
| • 5-jährige Kinder | 1 |
| • AlleinerzieherIn ganztägig berufstätig | 2 |
| • AlleinerzieherIn halbtags berufstätig | 3 |
| • Beide Elternteile ganztägig berufstätig | 4 |
| • Ein Elternteil berufstätig | 5 |
| • AlleinerzieherIn nicht berufstätig | 6 |
| • Besondere Indikationen (Pflegerperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.) | 7 |

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme:

- Um in die Kindergartengruppe aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des dritten Lebensjahres Ihres Kindes Voraussetzung.
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungs-ordnung einzuhalten

Die Anmeldung sollte persönlich erfolgen. Dabei kann der Erstkontakt zwischen der Leiterin, der Kindergartenpädagogin und dem Kind hergestellt werden. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, die neue personelle und räumliche Umgebung mit dem Kind etwas näher kennen zu lernen. Die Voranmeldung ist im Jahr des gewünschten Kindergartenbesuches jederzeit möglich, bedeutet aber noch keine konkrete Aufnahme für einen Kindergartenplatz.

Zur Einschreibung (die maßgebend für die Vormerkung des Kindes ist) ist der Meldezettel der Erziehungsberechtigten und der des Kindes mitzubringen. Besitzt der Erziehungsberechtigte eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft und keinen Mutter-Kind-Pass, muss vor Aufnahme des Kindes in den Kindergarten eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden.

4. Kindergartenbesuch

Um aufbauende und erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten zu können ist ein regel-mäßiger Kindergartenbesuch wichtig. Natürlich kann das Kind zu Hause bleiben, wenn Urlaubstage konsumiert werden oder besondere Anlässe gegeben sind, wo das Kind mit dabei sein soll.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen im Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindes und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen.

Bis 17.00 Uhr hat der Kindergarten geöffnet. Das Kind muss daher spätestens bis dahin vom Erziehungsberechtigten oder von einer geeigneten Person abgeholt werden. Das Kind kann selbstverständlich flexibel, je nach den zeitlichen Gegebenheiten der Erziehungsberechtigten, mittags bis 12.30 Uhr und nachmittags bis spätestens 14:30 bzw. 17.00 Uhr abgeholt werden.

Für den Besuch des Kindergartens sind einige Gegenstände erforderlich, die mit dem Namen des Kindes markiert werden müssen. So können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich auftreten und viele Kinder verunsichern können.

Im Laufe des Jahres wird zweimal ein Werkbeitrag von der gruppenführenden KindergartenpädagogIn eingehoben, der für verschiedene Werkstücke zur Verfügung steht.

Gebraucht werden für den Kindergartenbesuch:

Hausschuhe, Jausentasche, bequeme Turnbekleidung, Bettwäsche (bei ganztägiger Unterbringung), Zahnputzbecher, -bürste, -paste, Wechselwäsche. Bei Bedarf sind auch Taschentücher und Servietten mitzubringen.

5. Erkrankung des Kindes

Ist wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen ein Kindergartenbesuch für längere Zeit nicht möglich, so wird um ehestmögliche Benachrichtigung der Kindergartenleiterin ersucht. Sollte ein Kind während eines Kindergartenbesuches erkranken, werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Leiterin gebeten, Ihr Kind, sobald es Ihnen möglich ist, persönlich oder durch eine geeignete Person abzuholen.

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.

Nach einer Infektionskrankheit (Schafblättern, Masern, Röteln...) ist es zum Schutz der anderen Kinder im Kindergarten notwendig, bei Wiederaufnahme des Kindergartenbesuches, auf Verlangen der Kindergartenleiterin, ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wonach eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

6. Verpflichtendes Kindergartenjahr

Die Eltern (Erziehungsberechtigten) sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder während des Kindergartenjahres, das vor Beginn ihrer Schulpflicht liegt, einen Kindergarten besuchen. Die Verpflichtung zum Kindergartenbesuch beginnt mit dem zweiten Montag im September dieses Kindergartenjahres und endet mit Beginn der Hauptferien (nach dem Schulgesetz) die vor dem ersten Schuljahr liegen. Die zum Kindergartenbesuch verpflichteten Kinder haben den Kindergarten an mindestens 4 Tagen der Woche (16 Wochenstunden) zu besuchen.

„(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist

jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

(4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten.“ (Kinderbetreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

7. Elternbeitrag

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird für Kinder, welche sich ein Jahr vor Schuleintritt befinden, ein Halbtagsplatz ohne Verpflegung in der jeweiligen Höhe gefördert.

Der Kindergartenbeitrag wird je angefangenem Kalendermonat zuzüglich eines Verpflegungskostenbeitrages in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten. In den Kindergartenbeiträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene USt. enthalten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Für Geschwisterkinder, die auch das Kinderhaus in Puch besuchen, gibt es ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 20 % des zutreffenden Elternbeitrages.

An-, Ab- und Ummeldungen können bis zum letzten Tag des Vormonats bzw. dem 1. Werktag des zu verrechnenden Folgemonats vorgenommen werden.

Stellt der Kindergartenbeitrag auf Grund der momentanen Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, kann bei der Gemeinde um Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung angesucht werden.

Die erforderlichen Formulare sind bei der Leiterin des Kindergartens bzw. im Gemeindeamt erhältlich. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer sozialen Staffelung gilt der Monat der Antragstellung.

Ändern sich im Laufe des Jahres Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, über diese Änderungen der Leiterin des Betriebes so bald wie möglich Bescheid zu geben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

8. Öffnungszeiten

Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am zweiten Montag im September und endet jeweils am letzten Freitag im Juli.

Der Kindergarten hat an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Ganztagsgruppe	von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr
Halbtagsgruppe Vormittag	von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr
Erweiterte Halbtagsgruppe	von 06:45 Uhr bis 14:30 Uhr
Halbtagsgruppe Nachmittag	von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hinweis:

In den Weihnachts- und Osterferien, sowie im Monat August hat der Kindergarten geschlossen.

Durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Villach, die in den genannten Ferien jeweils einen Betrieb - Weihnachts-, Oster- und Sommerkindergarten (August bis Schulbeginn) geöffnet hat, besteht die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in diesem Kindergarten.

9. Abmeldung

Gründe für eine Abmeldung seitens der Kindergartenleitung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag
- Oftmalige unentschuldigte Abwesenheit des Kindes vom Kindergarten
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Kindergarten
- Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

10. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung tritt mit 1.09.2017 in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Kindergartenordnung tritt die Ordnung vom 09.10.2013 außer Kraft.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Zeit im Kinderhaus der Marktgemeinde Weißenstein.

Einverständniserklärung

Ich habe die vorliegende Kindergartenordnung für das Kindergartenjahrgelesen und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes:

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Ad 14 - Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte - Neuerlassung

Der GR beschließt einstimmig die nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte, gültig ab dem Kindergartenjahr 2017/18:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für die Kindertagesstätte der Marktgemeinde Weißenstein

1. Ziele der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

Sie erfüllen einen elementaren Bildungsauftrag, sie bereiten heranwachsende Generationen in enger Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten) respektvoll auf Basis qualitätsvoller pädagogischer Konzepte auf zukünftige Herausforderungen vor, sie fördern die Chancengleichheit von Kindern und müssen die Vereinbarkeit von Berufstätigkeit und Familienleben bei Bedarf zufriedenstellend sichern.

Die Familie ist der erste, umfassendste, am längsten und stärksten wirkende Erziehungs- und Bildungsort für Kinder. Daher kommt dem frühen Lernen in der Familie eine enorm wichtige Bedeutung zu. Weiterführend haben Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen als familienergänzende Einrichtungen den Auftrag, zusätzlich zur qualitätsvollen Betreuung und Erziehung, allen Kindern rechtzeitig bestmögliche Bildungserfahrungen und -chancen zu bieten. Der Vorbereitung auf die Schule – auf das Leben – kommt besonderer Stellenwert zu.

Die Kindergartenleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder der Kindertagesstätte anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Kindertagesstätte und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

2. Aufnahmebedingungen für die Kindertagesstätte

Die Anmeldewoche findet jährlich im März statt. Die Auswahl und Aufnahme der Kinder erfolgt nach genau festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien.

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die sozialen Indikationen sind wie folgt gestaffelt:

- | | |
|--|---|
| • AlleinerzieherIn ganztägig berufstätig | 1 |
| • AlleinerzieherIn halbtags berufstätig | 2 |
| • Beide Elternteile ganztägig berufstätig | 3 |
| • Ein Elternteil berufstätig | 4 |
| • AlleinerzieherIn nicht berufstätig | 5 |
| • Besondere Indikationen (Pflegeperson in der Familie, andere Betreuungspersonen vorhanden etc.) | 6 |

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die keine heilpädagogische Kindertagesstätte ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme:

- Um in die Kindertagesstätte aufgenommen zu werden, ist die Vollendung des ersten Lebensjahres Ihres Kindes Voraussetzung.
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldung sollte persönlich erfolgen. Dabei kann der Erstkontakt zwischen der Leiterin, der Kindergartenpädagogin und dem Kind hergestellt werden. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, die neue personelle und räumliche Umgebung mit dem Kind etwas näher kennen zu lernen. Die Voranmeldung ist im Jahr des gewünschten Kindertagesstättenbesuches jederzeit möglich, bedeutet aber noch keine konkrete Aufnahme für einen Kindertagesstättenplatz.

Zur Einschreibung (die maßgebend für die Vormerkung des Kindes ist) ist der Meldezettel der Erziehungsberechtigten und der des Kindes mitzubringen. Besitzt der Erziehungsberechtigte eine andere als die österreichische Staatsbürgerschaft und keinen Mutter-Kind-Pass, muss vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bestätigung vorgelegt werden.

4. Kindertagesstättenbesuch

Um aufbauende und erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten zu können ist ein regel-mäßiger Besuch der Kindertagesstätte wichtig. Natürlich kann das Kind zu Hause bleiben, wenn Urlaubstage konsumiert werden oder besondere Anlässe gegeben sind, wo das Kind mit dabei sein soll.

Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn der Kindertagesstätte und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.

Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder von der Kindertagesstätte und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.

Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.

Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in die Kindertagesstätte zu bringen.

Bis 17.00 Uhr hat die Kindertagesstätte geöffnet. Das Kind muss daher spätestens bis dahin vom Erziehungsberechtigten oder von einer geeigneten Person abgeholt werden. Das Kind kann selbstverständlich flexibel, je nach den zeitlichen Gegebenheiten der Erziehungsberechtigten, mittags bis 12.30 Uhr und nachmittags bis spätestens 14:30 bzw. 17.00 Uhr abgeholt werden.

Für den Besuch der Kindertagesstätte sind einige Gegenstände erforderlich, die mit dem Namen des Kindes markiert werden müssen. So können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich auftreten und viele Kinder verunsichern können.

Im Laufe des Jahres wird zweimal ein Werkbeitrag von der gruppenführenden Pädagogin eingehoben, der für verschiedene Werkstücke zur Verfügung steht.

Gebraucht werden für den Besuch der Kindertagesstätte: Hausschuhe, Jausentasche, bequeme Turnbekleidung, Bettwäsche (bei ganztägiger Unterbringung), Zahnputzbecher, -bürste, -paste, Wechselwäsche, Windeln und Feuchttücher. Bei Bedarf sind auch Taschentücher und Servietten mitzubringen.

5. Erkrankung des Kindes

Ist wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen ein Besuch der Kindertagesstätte für längere Zeit nicht möglich, so wird um ehestmögliche Benachrichtigung der Kindergartenleiterin ersucht. Sollte ein Kind während eines Kindertagesstättenbesuches erkranken, werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Leiterin gebeten, Ihr Kind, sobald es Ihnen möglich ist, persönlich oder durch eine geeignete Person abzuholen.

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Kindertagesstätte besuchen, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.

Nach einer Infektionskrankheit (Schafblattern, Masern, Röteln...) ist es zum Schutz der anderen Kinder in der Kindertagesstätte notwendig, bei Wiederaufnahme des Kindertagesstättenbesuches, auf Verlangen der Kindergartenleiterin, ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wonach eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

Grundsätzlich werden in der Kindertagesstätte keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

7. Elternbeitrag

Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Der Kindertagesstättenbeitrag wird je angefangenem Kalendermonat zuzüglich eines Verpflegungskosten-beitrages in Rechnung gestellt. Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten. In den Kindertagesstätten-Beiträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene USt. enthalten.

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Für Geschwisterkinder, die auch das Kinderhaus in Puch besuchen, gibt es ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 20 % des zutreffenden Elternbeitrages.

An-, Ab- und Ummeldungen können bis zum letzten Tag des Vormonats bzw. dem 1. Werktag des zu verrechnenden Folgemonats vorgenommen werden.

Stellt der Kindertagesstättenbeitrag auf Grund der momentanen Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, kann bei der Gemeinde um Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung angesucht werden.

Die erforderlichen Formulare sind bei der Kindergartenleiterin bzw. im Gemeindeamt erhältlich. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer sozialen Staffelung gilt der Monat der Antragstellung.

Ändern sich im Laufe des Jahres Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung, werden die Erziehungs-berechtigten gebeten, über diese Änderungen der Leiterin des Betriebes so bald wie möglich Bescheid zu geben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

8. Öffnungszeiten

Das Kindertagesstättenjahr beginnt jeweils am zweiten Montag im September und endet jeweils am letzten Freitag im Juli.

Die Kindertagesstätte hat an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Ganztagsgruppe	von 06:45 Uhr bis 17:00 Uhr
Halbtagsgruppe Vormittag	von 06:45 Uhr bis 12:30 Uhr
Erweiterte Halbtagsgruppe	von 06:45 Uhr bis 14:30 Uhr
Halbtagsgruppe Nachmittag	von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Hinweis:

In den Weihnachts- und Osterferien, sowie im Monat August hat die Kindertagesstätte geschlossen. Durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Villach, die in den genannten Ferien jeweils einen Betrieb - Weihnachts-, Oster- und Sommerkindertagesstätte (August bis Schulbeginn) geöffnet hat, besteht die Möglichkeit der Unterbringung des Kindes in dieser Kindertagesstätte.

9. Abmeldung

Gründe für eine Abmeldung seitens der Kindergartenleitung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Zahlungsrückstände beim Kindertagesstättenbeitrag
- Oftmalige unentschuldigte Abwesenheit des Kindes von der Kindertagesstätte
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kindertagesstätte
- Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

10. Inkrafttreten

Diese Kindertagesstättenordnung tritt mit 1.09.2017 in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Kindertagesstättenordnung tritt die Ordnung vom 09.10.2013 außer Kraft.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Zeit im Kinderhaus der Marktgemeinde Weißenstein.

Einverständniserklärung

Ich habe die vorliegende Kindertagesstättenordnung für das Jahr gelesen und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes:

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Ad 15 - Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Hort – Neuerlassung

Der GR beschließt einstimmig die nachstehende Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Hort, gültig ab dem Hortjahr 2017/18:

Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Hort der Marktgemeinde Weißenstein

1. Ziele der Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen

- Erziehungs- und Bildungsarbeit
- Kommunikation mit Kooperationspartnern (Eltern, Schule, einzelne Institutionen)
- Entspannung – Ausgleich zur Schulsituation
- Raum für Gespräche und individuelle Bedürfnisse
- Freiräume schaffen: Kinder sollen so weit wie möglich selbst entscheiden, was sie für ihre Erholung brauchen
- Selbständigkeit bei der Erledigung der Hausübung
- Positive Einstellung zum Lernen und intellektueller Arbeit
- Eigenverantwortung bei der Einteilung des Lernstoffes
- Erklären von Lerninhalten
- Kontrolle bei der Hausübung

Die Hortleitung darf von der Voraussetzung ausgehen, dass die Eltern, welche ihre Kinder dem Hort anvertrauen, den genannten Zielen und auch den folgenden Ordnungspunkten zustimmen. Die enge Zusammenarbeit zwischen Hort und Erziehungsberechtigten wird durch Elterngespräche, Elternabende und Beratung durch Fachkräfte gefördert.

2. Aufnahmebedingungen für Hort

Die Anmeldewoche findet jährlich im März statt. Die Auswahl und Aufnahme der Kinder erfolgt nach genau festgelegten sozialen und pädagogischen Kriterien. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

„In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.“ (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Grundsätzlich werden im Hort keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Hortleitung eine ärztliche Verschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.

3. Voraussetzungen für die Aufnahme:

- Um in den Hort aufgenommen zu werden, ist die Schulpflicht ihres Kindes Voraussetzung
- die körperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldung sollte persönlich erfolgen. Dabei kann der Erstkontakt zwischen der Leiterin, der Hortpädagogin und dem Kind hergestellt werden. Während dieser Zeit besteht die Möglichkeit, die neue personelle und räumliche Umgebung mit dem Kind etwas näher kennen zu lernen. Die Voranmeldung ist im Jahr des gewünschten Hortbesuches jederzeit möglich, bedeutet aber noch keine konkrete Aufnahme für einen Hortplatz.

Zur Einschreibung (die maßgebend für die Vormerkung des Kindes ist) ist der Meldezettel der Erziehungsberechtigten und der des Kindes mitzubringen.

4. Hortbesuch

Um aufbauende und erfolgreiche Erziehungs- und Bildungsarbeit leisten zu können ist ein regelmäßiger Hortbesuch wichtig. Natürlich kann das Kind zu Hause bleiben, wenn Urlaubstage konsumiert werden oder besondere Anlässe gegeben sind, wo das Kind mit dabei sein soll.

- Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens/Hortes und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den MitarbeiterInnen bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Hort und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten/Hort nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Hortleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Hort darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Hortleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Hort zu bringen.

Bis 17:00 Uhr hat der Hort geöffnet. Das Kind muss daher spätestens bis dahin vom Erziehungsberechtigten oder von einer geeigneten Person abgeholt werden. Ein frühzeitiges Verlassen des Hortes ist mit schriftlichem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich. Diese Einverständniserklärung ist im Mitteilungsheft des Kindes mit Datum und Unterschrift zu vermerken.

Für den Besuch des Hortes sind einige Gegenstände erforderlich, die mit dem Namen des Kindes markiert werden müssen. So können Verwechslungen vermieden werden, die unweigerlich auftreten und viele Kinder verunsichern können.

Im Laufe des Jahres wird zweimal ein Werkbeitrag von der gruppenführenden HortpädagogIn eingehoben, der für verschiedene Werkstücke zur Verfügung steht.

Gebraucht werden für den Hortbesuch:

- Hausschuhe, Jause, Übungsheft, Mitteilungsheft
- Bei Bedarf sind auch Taschentücher und Servietten mitzubringen.

An schulfreien Tagen und jeden Freitag wird im Hort keine Lerneinheit durchgeführt und keine Hausaufgabe betreut. Diese Tage dienen Ihrem Kind zur Freizeitgestaltung ohne auferlegte Pflichten der Schule.

5. Erkrankung des Kindes

Ist wegen Erkrankung oder aus anderen Gründen ein Hortbesuch für längere Zeit nicht möglich, so wird um ehestmögliche Benachrichtigung der Hortleiterin ersucht. Sollte ein Kind während eines Hortbesuches erkranken, werden die Erziehungsberechtigten nach Verständigung durch die Leiterin gebeten, Ihr Kind, sobald es Ihnen möglich ist, persönlich oder durch eine geeignete Person abzuholen.

Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Hort, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind.

Nach einer Infektionskrankheit (Schaftblattern, Masern, Röteln,...) ist es zum Schutz der anderen Kinder im Hort notwendig, bei Wiederaufnahme des Hortbesuches auf Verlangen der Hortleiterin ein ärztliches Zeugnis beizubringen, wonach eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist.

6. Elternbeitrag

Für den Besuch des Hortes ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten. Der Hortbeitrag wird je angefangenem Kalendermonat zuzüglich eines Verpflegungskostenbeitrages in Rechnung gestellt. In den Hortbeiträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene USt. enthalten.

Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten. Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung.

Für Geschwisterkinder, die den Kindergarten/Hort in Puch besuchen, gibt es ab dem zweiten Kind eine Ermäßigung von 20 % des zutreffenden Elternbeitrages.

An-, Ab- und Ummeldungen können bis zum letzten Tag des Vormonats bzw. dem 1. Werktag des zu verrechnenden Folgemonats vorgenommen werden.

Stellt der Hortbeitrag auf Grund der momentanen Einkommenssituation eine außerordentliche Belastung dar, kann bei der Gemeinde um Beitragsermäßigung bzw. Beitragsbefreiung angesucht werden.

Die erforderlichen Formulare sind bei der Leiterin des Hortes bzw. im Gemeindeamt erhältlich. Als Zeitpunkt des Inkrafttretens einer sozialen Staffelung gilt der Monat der Antragstellung.

Ändern sich im Laufe des Jahres Adresse, Telefonnummer oder Bankverbindung, werden die Erziehungsberechtigten gebeten, über diese Änderungen der Leiterin des Betriebes so bald wie möglich Bescheid zu geben, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.

7. Öffnungszeiten

Das Hortjahr beginnt jeweils am zweiten Montag im September und endet jeweils am letzten Freitag im Juli.

Der Hort hat an Werktagen von Montag bis Freitag wie folgt geöffnet:

Hortgruppe an Schultagen von 10:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Hortgruppe an schulfreien Tagen von 07:30 Uhr bis 17:00 Uhr

Hinweis:

In den Weihnachts- und Osterferien sowie im Monat August hat der Hort geschlossen.

Durch die Zusammenarbeit mit der Stadt Villach, die in den genannten Ferien jeweils einen Betrieb (August bis Schulbeginn) geöffnet hat, besteht die Möglichkeit der Unterbringung ihres Kindes in diesem Hort.

6. Abmeldung

Gründe für eine Abmeldung seitens der Hortleitung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Zahlungsrückstände beim Hortbeitrag
- Oftmalige unentschuldigte Abwesenheit des Kindes vom Hort
- Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes vom Hort
- Das Vorliegen einer psychischen oder physischen Behinderung/Beeinträchtigung muss vor Ausschluss mittels fachlichen Gutachten belegt werden (K-KBBG § 25).

10. Inkrafttreten

Diese Hortordnung tritt mit 1.09.2017 in Kraft. Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Hortordnung tritt die Ordnung vom 09.10.2013 außer Kraft.

Wir wünschen Ihrem Kind und Ihnen eine schöne Zeit im Kinderhaus der Marktgemeinde Weißenstein.

Einverständniserklärung

Ich habe die vorliegende Hortordnung für das Kindergartenjahrgelesen und zur Kenntnis genommen.

Name des Kindes:

Ort, Datum

Unterschrift des Erziehungsberechtigten:

Ad 16 - Elternbeiträge für das Kinderhaus – Festsetzung

Der GR beschließt mit 16 : 3 Stimmen die Tarife, gültig ab dem Kindergarten- bzw. Schuljahr 2017/18, mit nachstehender Kundmachung. Die Tarife sollen jährlich um den Verbraucherpreisindex, ausgehend von der Indexzahl September, angepasst werden. Diese Anpassung hat mit einer jährlich zu beschließenden Kundmachung zu erfolgen.

KUNDMACHUNG

A) Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtungen im Kinderhaus Puch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißenstein hat in seiner Sitzung am 21.04.2017 gem. § 14 Abs. (4) des Kärntner Kinderbetreuungsgesetzes – K-KGB, LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 72/2014, nachstehende Elternbeiträge festgesetzt:

	Tarife ab 01.09.2017:
Kindergarten	
Halbtage Vormittag	96,80
Erweiterter Halbtage	108,30
Nachmittage	85,40
Ganztage	136,40
Ermäßigte Monatsbeiträge für 4-jährige Kinder gem. § 20 a, Kärntner Kinderbetreuungsgesetz (bei max. 4 Std. pro Tag – vormittags bzw. nachmittags)	85,40
Verpflegungskosten	47,90
Kindertagesstätte	
Halbtage Vormittag	113,50
Erweiterter Halbtage	124,90
Ganztage	170,70
Verpflegungskosten	47,90
Hort	
Verpflegungskosten	102,00
	52,00
Werkbeitrag:	
Je Kindergartenhalbjahr	11,00

In den Beiträgen ist die gesetzlich vorgeschriebene USt. enthalten.

Dieser Beschluss tritt ab 1. September 2017 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Beschlusses tritt die Verordnung vom 09.10.2013 außer Kraft.

B) Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der schulischen Nachmittagsbetreuung in der Volksschule Weißenstein

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weißenstein hat in seiner Sitzung am 21.04.2017, gem. § 5 Abs. 3, des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 512/1993, in Verbindung mit § 68 Abs. 1a des Kärntner Schulgesetzes – K-SchG, LGBl. Nr. 58/20000, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 41/2014, nachstehende Elternbeiträge festgesetzt:

Tarif für die schulische Nachmittagsbetreuung	4 und 5 Tage	91,10
Verpflegungskosten		52,00
Tarif für die schulische Nachmittagsbetreuung	1, 2, und 3 Tage	69,00
Verpflegungskosten		31,00

In den Beiträgen sind 10 % USt. enthalten.

Dieser Beschluss tritt ab 1. September 2017 in Kraft.

Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Beschlusses treten die Elternbeiträge gem. § 4 und Sonstigen Beiträge gem. § 5 der Verordnung vom 14.10.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:
(Hermann Moser)

Ad 17 - Grundübernahme ins öffentliche Gut aus der Parz. Nr. 643/4, KG Kellerberg

Der GR beschließt einstimmig, die Vermessungsurkunde, GZ 10462/17, erstellt von DI.Dr. Günther Abwerzger, vom 30.03.2017, mit der unentgeltlichen Übernahme einer Teilfläche von 9 m², Eigentümerin Margot und Erich Schatzmayr, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Wegparzelle 857, KG Kellerberg, und diese als Verkehrsfläche zu widmen.

Ad 18 - Grundübernahme ins öffentliche Gut aus der Parz. Nr. 1286 und 1288, KG Töplitsch

Der GR beschließt einstimmig, die Vermessungsurkunde, GZ 3628/16, erstellt von DI Ronald Humitsch, vom 29.09.2016, mit der unentgeltlichen Übernahme von Teilflächen im Ausmaß von 3 m² und 28 m², Eigentümer Albert Petschar, ins öffentlich Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Wegparzelle 1320, KG Töplitsch, und diese als Verkehrsfläche zu widmen.

Ad 19 - Grundübernahme ins öffentliche Gut aus der Parz. Nr. 131 und 132, KG Puch

Der GR beschließt einstimmig, die Vermessungsurkunde, GZ 5571, erstellt von DI Kurt Huber, vom 09.11.2016, mit der unentgeltlichen Übernahme von Teilflächen im Ausmaß von 73 m² und 5 m², Eigentümerin Andrea Brandstätter, ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Weißenstein, Wegparzelle 1202/2, KG Puch, und diese als Verkehrsfläche zu widmen.

Ad 20 - EK Weißenstein – Genehmigung Tauschvertrag

Der GR beschließt einstimmig, dem Tauschvertrag, abgeschlossen unter der Marktgemeinde Weißenstein, den Grundeigentümern Alfred Gatterinig, Georg Hungerländer, Arnold, Bernd und Jürgen Neumann, der römisch-katholischen Pfarrkirche- und Pfarrhof Weißenstein und Herrn Karl Wegscheider, erstellt von den Notaren Traar und Locnikar, die Zustimmung zu erteilen.

Ad 21 - Gründung einer ARGE „Unteres Drautal“ in Kooperation mit den Gemeinden Paternion, Stockenboi, Ferndorf und Fresach - Beitrittsbeschluss

Der GR beschließt einstimmig, der ARGE Unteres Drautal beizutreten und die im Entwurf vorliegenden Statuten anzuerkennen sowie die beiden Vzbgm. Mag. Walter Penker und LAbg. Vzbgm. Ing. Manfred Ebner als ordentliche Mitglieder in die ARGE zu entsenden.

Selbständiger Antrag gem. § 41 K-AGO, LGBl.Nr. 86/1998 i.d.gF. über:

GRM. Ing. Johann Auer hat folgenden selbständigen Antrag gem. § 41-K-AGO eingebracht:

*Antrag für die Aufstellung einer 30 km/h Beschränkung bei der Ortsdurchfahrt von Lansach
Weiters wäre für den Abschnitt ein Gefahrenzeichen „Achtung Kinder“ mit der 30 km/h Beschränkung zu
kombinieren, um auf die vorhandenen Gefahrenquellen hinzuweisen.*

Bgm. Hermann Moser weist diesen Antrag zur Vorberatung dem Ausschuss für Örtliche Infrastruktur zu.

ANWESENDE:**Der Vorsitzende:** Bgm. Hermann Moser**Die Gemeindevorstandsmitglieder:** 1. Vzbgm. Mag. Walter Penker
Manfred Tischner**Die Gemeinderatsmitglieder:** Harald Haberle
Ing. Christian Katholnig
Andrea GABRIEL
Mag.^a Michaela Brunner
Martin Lipitsch
Markus Sußmann
DI(FH) Klaus Kofler
Guido Schützelhofer
Mag.(FH) Thomas Kircher**Entschuldigte GVM:** Vzbgm. LAbg. Ing. Manfred Ebner
GVM. Mag. Robert Erlacher**Entschuldigte GRM:** Gerfried Stotz
Heidelinde Walder
DI (FH) Martin Walder**Die Ersatzmitglieder für entsch. GVM:** Christine Fischer - *für Vzbgm. LAbg. Ing. Manfred Ebner*
Johann Auer – *für GVM. Mag. Robert Erlacher***Die Ersatzmitglieder für entsch. GRM:** Marika FRITZ – *für GRM. Christine Fischer*
Maximilian Kleewein – *für GRM. Johann Auer*
Elfriede Reicht
Daniel Ronacher
Ruth Parisatto**Schriftführer:** AL. Ernst Glanzer

F.d.R.d.A.:

(AL. Ernst Glanzer)